

FAMILIENFÖRDERUNG UND FAMILIENBESTEUERUNG

**Analyse und Bewertung der
derzeit in Diskussion stehenden Modelle**



Dr. Johann Kalliauer



Dr. Josef Peischer

VERNÜNFTIGE FAMILIENPOLITIK STATT STEUERPRIVILEGIEN

Die Frage, wie Familien gefördert werden sollen, ist ein politisch heiß umkämpftes und ideologisch äußerst umstrittenes Feld. Wir alle wissen: Kinder sind nicht nur eine wunderbare Bereicherung für das Leben ihrer Eltern, sie verursachen auch Kosten. Außer Streit sollte daher stehen, dass es bei der Familienförderung darum geht, die Eltern bei der Finanzierung dieser Kosten aus Mitteln der Allgemeinheit ausreichend zu unterstützen.

Wie die Förderung aussehen soll, darüber scheiden sich allerdings die Geister. Das mögliche Instrumentarium reicht von Geldleistungen über Sachleistungen und direkte Beihilfen bis hin zur steuerlichen Berücksichtigung. In den 70er-Jahren wurde dem Prinzip „Jedes Kind soll der Allgemeinheit gleich viel wert sein“ zum Durchbruch verholfen. Aus steuerlichen Freibeträgen wurden Schritt für Schritt direkt ausbezahlte Beihilfen, damit auch Menschen mit geringeren Einkommen etwas davon haben. Um die Erwerbstätigkeit der Frauen nicht zu behindern, wurde damals auch von der so

genannten „Haushaltsbesteuerung“ auf die „Individualbesteuerung“ umgestellt.

Nun gibt es Bestrebungen, die Familienförderung wieder mehr im Steuerrecht zu verankern. Ehegattensplitting, Familiensplitting, steuerfreies Existenzminimum für jedes Familienmitglied heißen die Schlagworte. Die Expertinnen und Experten der Arbeiterkammer Oberösterreich haben die einzelnen Modelle darauf überprüft, wie sie sich konkret auswirken: auf die Erwerbstätigkeit der Frauen, auf die Förderhöhe bei kleinen, mittleren und großen Einkommen. Die Ergebnisse sowie eine Übersicht über die Familienförderung in Österreich haben wir in dieser Broschüre zusammengefasst.

Dabei zeigt sich recht deutlich: Wo „Familienförderung“ draufsteht, sind in vielen Fällen nur Steuerprivilegien für Alleinverdiener im oberen Einkommensbereich drin.

Wir haben auch Alternativen: Aus unserer Sicht ist der Zugang zu Kinderbe-

treuungseinrichtungen eine ganz wichtige Frage der Familienförderung. Ist eine ausreichende Anzahl an guten und leistbaren Kinderbetreuungsplätzen mit geeigneten Öffnungszeiten vorhanden? Dass hier in Österreich enormer Handlungsbedarf besteht, bestätigt auch die aktuelle OECD-Studie „Babies and Bosses“, die sich mit der Vereinbarkeit von Beruf und Familie beschäftigt. Daher sollte jetzt, nach langen fruchtlosen Diskussionen, mehr Geld für Kinderbetreuung in die Hand genommen werden.

Dr. Johann Kalliauer
Präsident der Arbeiterkammer Oberösterreich

Dr. Josef Peischer
Direktor der Arbeiterkammer Oberösterreich

Inhaltsverzeichnis

Seite 3	Übersicht über die Familienförderung in Österreich
Seite 5	Modelle der Familienförderung in Österreich
	Modelle in Diskussion:
Seite 6	Das Ehegattensplitting
Seite 7	Das Familiensplitting
Seite 8	Steuerfreies Existenzminimum für jedes Familienmitglied
Seite 9	Steuerliche Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten
Seite 10	Die Alternativen
Seite 11	Schlussfolgerungen

ÜBERSICHT ÜBER DIE FAMILIENFÖRDERUNG IN ÖSTERREICH

Direkte Familienförderung

Leistungen zum Familienlastenausgleich

- Familienbeihilfen: 3,15 Milliarden Euro
- Kinderbetreuungsgeld inklusive Mutter-Kind-Pass-Bonus: 1,1 Milliarden Euro
- Schüler- und Lehrlingsfreifahrt bzw. -beihilfen: 380 Millionen Euro
- Sonstiges (Schulbücher, Kosten für Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen, Unterhaltsvorschüsse, Familienberatungsstellen, Schülerunfallversicherung, Wochengeld,..): 1 Milliarde Euro

Weitere Sachleistungen

- Ausgaben der Länder und Gemeinden für Kindergärten, Horte, Krabbelstuben: 1 Milliarde Euro

Familienleistungen der Länder

- In Oberösterreich zum Beispiel der Kinderbetreuungsbonus in Höhe von 400 Euro pro Jahr für Kinder zwischen 2,5 Jahren und Schuleintritt für Familien unter bestimmten Einkommensgrenzen

Familienförderung im Sozialsystem

Gesetzliche Pensionsversicherung:

- Hinterbliebenenpensionen 3,6 Milliarden Euro, zuzüglich Hinterbliebenenpensionen in der Beamtenpension, aus der Unfallversicherung; Kinderzuschüsse in der Pensionsversicherung, Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten bei der Pensionsberechnung, etc.

Gesetzliche Krankenversicherung:

- Mitversicherung der nicht versicherten Ehegattin/des nicht versicherten Ehegatten und des Kindes/der Kinder - 2,1 Milliarden Euro

Arbeitslosenversicherung:

- Familienzuschläge zum Arbeitslosengeld



ÜBERSICHT ÜBER DIE FAMILIENFÖRDERUNG IN ÖSTERREICH

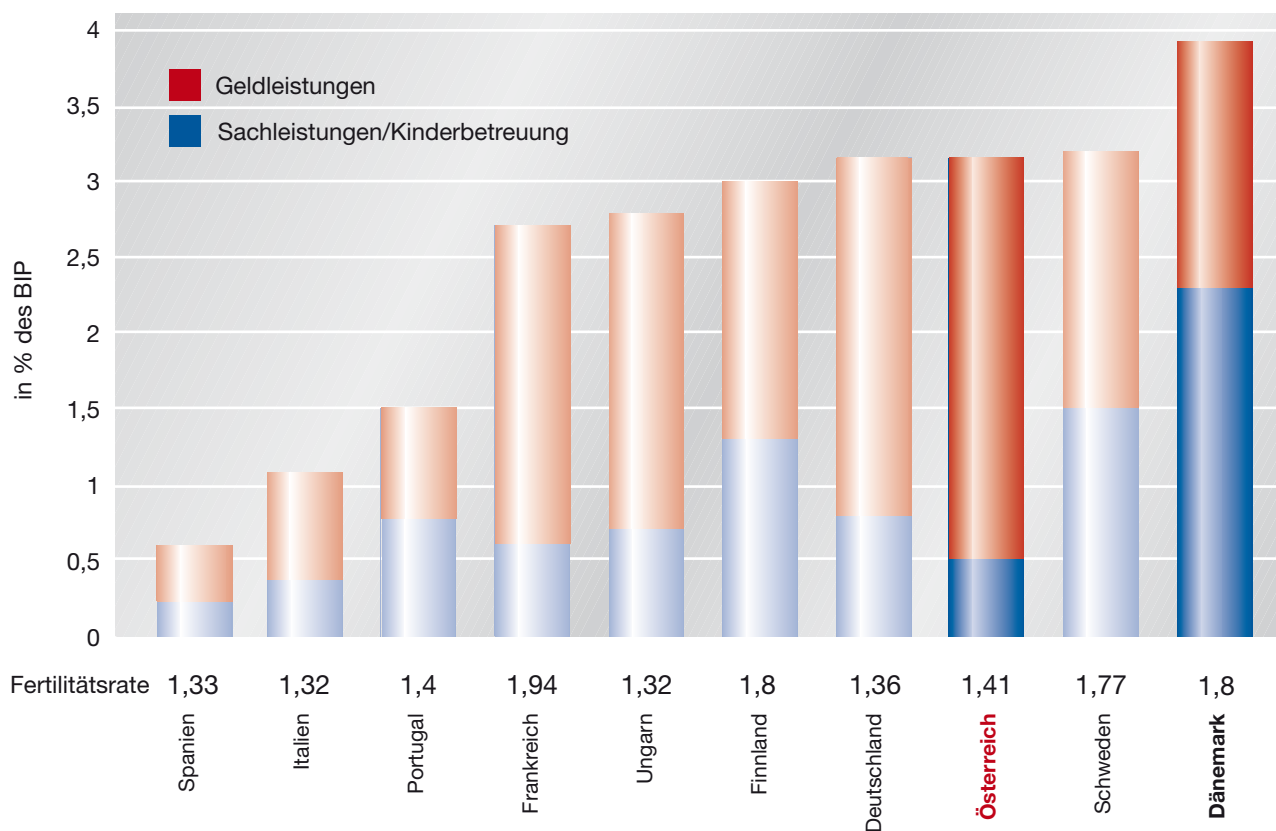
Familienförderung im Steuerrecht

- Kinderabsetzbetrag 1,2 Milliarden Euro, Unterhaltsabsetzbetrag 68 Millionen Euro
- Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB) 215 Millionen Euro, Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB) 75 Millionen Euro
- Kinderzuschläge zum AVAB/AEAB 170 Millionen Euro
- Sonstiges

Österreich im internationalen Vergleich

Österreich gibt trotz der vergleichsweise hohen Gesamtaufwendungen¹⁾ für Familienförderung von über 3 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) extrem wenig aus für Kinderbetreuungseinrichtungen – nur 0,5 Prozent des BIP. Gerade die Kinderbetreuungseinrichtungen sind aber bedeutsam für die Frauenerwerbstätigkeit. Gleichzeitig weist Österreich eine geringe Fertilitätsrate (= Lebendgeburten pro Frau) von 1,41 auf.

Familienförderung im Internationalen Vergleich: Viel Geld, aber wenig Sachleistungen in Österreich



Quelle: Eurostat, the cost of childcare in EU-countries, EU-Parlament, Jänner 2007

1) Berücksichtigt in diesen Zahlen sind Geldleistungen an Eltern wie Familienbeihilfe, steuerliche Förderungen von Kindern, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld sowie Sachleistungen in Form von öffentlichen Ausgaben für nichtschulische Kinderbetreuung. Nicht berücksichtigt sind die öffentlichen Ausgaben für Schulen und Universitäten (inkl. Stipendien für die Studierenden).

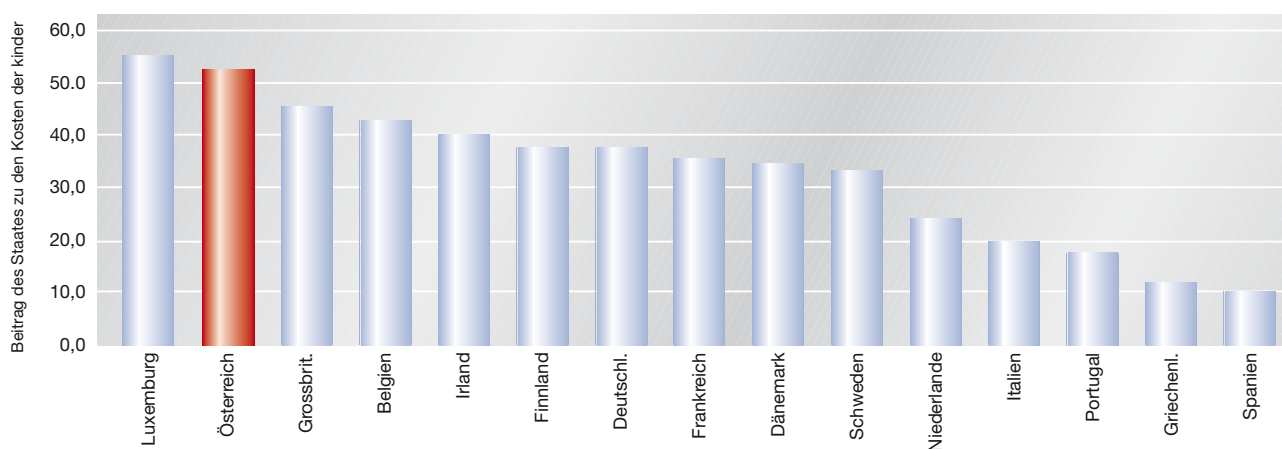
MODELLE DER FAMILIENFÖRDERUNG IN ÖSTERREICH

Direkte Geldleistungen

Familienbeihilfen:

Die Familienbeihilfen werden – gestaffelt je nach Anzahl der Kinder im Haushalt und je nach Alter der Kinder – zweimonatlich ausbezahlt. Hinzu kommen die steuerlichen Kinderabsetzbeträge von 50,90 Euro für jedes Kind.

Die Familienleistungen decken in Österreich 50 Prozent der Kinderkosten ab



Quelle: Institut für höhere Studien

Die direkte Auszahlung der Förderung hat den Vorteil, dass sie dem erziehenden Elternteil direkt und unabhängig von den Einkommensverhältnissen zugute kommen. Nach dem Prinzip „Jedes Kind soll der Allgemeinheit gleich viel wert sein“ ist sie für alle gleich hoch.

Steuerliche Förderungen

Seit 1973 gilt in Österreich das Modell der **Individualbesteuerung**. Das heißt, die Einkommen werden grundsätzlich individuell beim Bezieher/bei der Bezieherin des Lohnes, Gehalts oder Gewinnes besteuert. Die Familiensituation wird über den Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB), den Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB), die Kinderabsetzbeträge (KAB) und anderes berücksichtigt, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Der AVAB/AEAB vermindert die Steuer bzw. wird bei Kleinstehenden, und wenn mindestens ein Kind im Haushalt ist, als „Negativsteuer“ vom Finanzamt ausbezahlt.

Der Alleinverdienerabsetzbetrag (364 Euro jährlich) zuzüglich der 2004 eingeführten Kinderzuschläge (plus 130 Euro für das erste, plus 175 für das zweite und 220 für jedes weitere Kind) geht verloren, wenn der Ehepartner/die Ehepartnerin oder der Lebenspartner/die Lebenspartnerin die Erwerbstätigkeit aufnimmt bzw. sie ausdehnt und dadurch die Einkommensgrenzen (2200 Euro Steuerbemessungsgrundlage jährlich bzw. 6000 Euro, wenn mindestens ein Kind im Haushalt ist) überschritten werden.

Wird die Einkommensgrenze überschritten, so bedeutet dies für Eltern von drei Kindern einen Verlust von 889 Euro zusätzlich zu möglichen höheren Aufwendungen für die Kinderbetreuung.

Die Kinderzuschläge zum AVAB/AEAB gibt es also nur, wenn der AVAB oder der AEAB zustehen. Die Höhe der Förderung hängt damit von der Einkommenssituation in der Familie bzw. der Familiensituation ab. Für circa 800.000 Kinder gibt es damit keine Kinderzuschläge. Es wird also das Prinzip der gleichen Förderung jedes Kindes durch die Allgemeinheit gebrochen.

Mit der Familienbeihilfe, dem Kinderabsetzbetrag und dem Alleinverdienerabsetzbetrag sind die zivilrechtlichen Unterhaltsverpflichtungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) für die Kinder bzw. den Ehegatten/die Ehegattin ausreichend abgedeckt, urteilte der Verfassungsgerichtshof.

Modelle in Diskussion

Derzeit werden in Österreich folgende Modelle diskutiert:

DAS EHEGATTENSPLITTING

Hier wird das bezogene Einkommen beider Ehegatten zusammengerechnet und für die Berechnung der Steuer geteilt und diese mit zwei multipliziert. Dadurch kann sich eine enorme Verminderung der Steuerleistung ergeben.

Beispiele zeigen: Je höher das Einkommen, desto größer ist der Steuervorteil (13. und 14. Gehalt nicht berücksichtigt):

Gutsituierter Alleinverdiener:

Einkommen Mann 100.000 Euro brutto jährlich, Ehegattin ohne Einkommen, keine Kinder, Steuer derzeit 36.633 Euro (mit AVAB), bei Ehegattensplitting jährlich 29.254288 Euro. Steuerprivileg durch Splitting: 7379 Euro jährlich.

„Mittlerer“ Alleinverdiener:

Für die Bezieher/-innen kleiner und mittlerer Einkommen fällt die Steuerminderung bescheidener aus: Bei einem mittleren Monats-Bruttobezug von 2000 Euro würde der Splittingvorteil nur mehr 2928 Euro im Jahr betragen.

„Mittlere“ Doppelverdiener:

Mann verdient 3000, Frau 1500 brutto monatlich: Steuerentlastung 228 Euro jährlich durch Ehegattensplitting.

Bezieher/-innen von Kleinsteinkommen:

Verdienst unter dem steuerlichen Existenzminimum von rund 1130 Euro Monats-Brutto: Sie hätten gar nichts davon.

Das Ehegattensplitting belohnt die Alleinverdienerehe!

Das Ehegattensplitting ist eigentlich keine Familienförderung, denn gefördert wird die Nichtberufstätigkeit bzw. geringe Berufstätigkeit der Frau, egal ob überhaupt ein Kind im Haushalt ist oder nicht. Es geht also bei dieser Forderung um eine Privilegierung der Alleinverdienerehe.

Das Steuerprivileg durch das Splitting ist umso höher, je größer der Einkommensunterschied zwischen den Eheleuten.

Je größer die Verdienstunterschiede der Partner sind, desto größer ist der Steuervorteil daraus. Am größten ist der Steuervorteil, wenn ein Partner/eine Partnerin kein Einkommen hat. Tragen beide Partner in gleicher Höhe zum Lebensunterhalt bei, ist der Splittingvorteil Null.

Das Splittingmodell drängt die Frauenerwerbstätigkeit zurück!

Nimmt also ein Partner/eine Partnerin eine Erwerbstätigkeit auf bzw. erhöht sich sein/ihr Einkommen etwa durch eine Ausweitung der Arbeitszeit, nimmt der Splittingvorteil ab. Dadurch ist dieses System enorm hinderlich für die Erwerbstätigkeit der Frauen. Das heißt, vom zusätzlich verdienten Einkommen geht viel für den abnehmenden Splittingvorteil verloren. Dadurch kann es sein, dass sich die Aufnahme einer Beschäftigung oder die Ausweitung der Arbeitszeit nicht auszahlt.

Das in diesen Fragen unverdächtige Institut für Höhere Studien (IHS) stellt dazu fest: Würde in Österreich das deutsche Ehegattensplitting eingeführt, würde die Erwerbsquote von Müttern sinken. Bei einer Einführung des österreichischen Individualsteuer-

systems in Deutschland würde diese Quote in Deutschland steigen.

Die angeführten Beispiele sind mit den derzeit geltenden Steuersätzen gerechnet. Es stellt sich daher auch die Frage, wie die Steuersätze bei einem Splittingsystem aussehen würden, das heißt, wer die budgetären Kosten des Splittings über eine höhere Steuer oder Kürzungen von öffentlichen Ausgaben tragen müsste.



DAS FAMILIENSPLITTING

Hier wird das Familieneinkommen für die Steuerberechnung auch auf die Kinder aufgeteilt, wobei diese geringer als die Erwachsenen gewichtet wären, etwa mit 0,5 für jedes Kind. Durch dieses System wären die Splittingvorteile noch größer, wie folgende Beispiele zeigen:

Mann verdient 2000 Euro, Frau 1200 Euro brutto monatlich, 1 Kind mit 0,5 gewichtet: Beide zusammen zahlen jährlich derzeit 3567 Euro Lohnsteuer (ohne 13./14. Gehalt), bei einem Familiensplitting um 2137 Euro weniger. Die derzeitige finanzielle Familienförderung (Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag, Kind über 10 Jahre) beträgt 2182 Euro. Würde hier gekürzt, um das neue Modell zu finanzieren, würde für diese Familie nicht mehr viel Vorteil bleiben.

Alleinerzieherin Monatsbrutto 1600 Euro, 1 Kind:

jährliche Steuerersparnis 1289 Euro, sie erspart sich die gesamte derzeit abgezogene Lohnsteuer. Der Vorteil wäre geringer als Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag derzeit (1875 Euro).

Mann verdient 7000 Euro brutto monatlich, Alleinverdiener, drei Kinder zwischen drei und zehn Jahren, gewichtet mit jeweils 0,5. Steuer bisher 28.109 Euro, Steuerprivileg durch Familiensplitting 13.763 Euro. Die derzeitige Familienförderung (ab 2008, inklusive Alleinverdienerabsetzbetrag und Kinderzuschläge) beträgt 6284,20 Euro. Durch eine derartige Systemumstellung käme es für diese Familie zu einer Verdreifachung der Förderung, falls nicht andere Förderungen gekürzt werden.

Argumentiert wird mit einem Ausgleich für die besonderen Belastungen der Familien und der Vermeidung von Armut. Wie die angeführten Beispiele zeigen, hängt erstens der Ausgleich für die Belastungen massiv von der Einkommenshöhe ab, und zweitens kann bei geringen Einkommen durch Steuervorteile Armut nicht vermieden werden.



STEUERFREIES EXISTENZMINIMUM FÜR JEDES FAMILIENMITGLIED

Hier soll durch einen Steuerfreibetrag die Steuerbemessungsgrundlage des Verdieners/der Verdienlerin vermindert und dadurch die zu leistende Steuer geringer werden. Die Steuerersparnis richtet sich nach dem wirksamen Steuersatz aufgrund der Höhe des bezogenen Einkommens,

also zwischen Null und 50 Prozent (Höchststeuersatz) des Freibetrages.

Die folgenden Beispiele wurden berechnet unter der Annahme, dass diese Maßnahmen zusätzlich zu den bestehenden steuerlichen Regelungen - Alleinverdienerabsetzbetrag samt

Kinderzuschlägen, Kinderabsetzbeträge - wirksam würden:

Alleinverdiener, zwei Kinder, Freibetrag für die nicht verdienende Ehegattin 1100 Euro und für jedes Kind 350 Euro monatlich (Vorschlag ÖAAB Oberösterreich).

> Alleinverdiener, Spitzenverdiener, 7000 Euro Monatsbrutto:
Steuerprivileg durch Freibeträge 900 Euro monatlich.

> Spitzenverdiener, 7000 Euro Monatsbrutto, kein AVAB, weil Gattin Vollzeit arbeitet:
Steuervorteil gegenüber derzeit 350 Euro monatlich.
Hier stehen der Alleinverdienerabsetzbetrag samt zwei Kinderzuschlägen und der Freibetrag für die Gattin nicht mehr zu. Das bedeutet im Vergleich zu Fall 1 eine höhere Steuer jährlich von 669 Euro (AVAB samt Kinderzuschläge, wie derzeit) und von 6600 Euro durch den nicht mehr zustehenden Freibetrag für die Frau, weil die eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hat bzw. die Erwerbstätigkeit ausgeweitet hat. Der Freibetrag für die Kinder bleibe aber.

> Mittlerer Alleinverdiener, 3500 Euro Monatsbrutto:
zusätzlicher Steuervorteil 730,50 Euro monatlich. In diesem Fall würde der Betroffene sich die gesamte Lohnsteuer ersparen, die nach der derzeitigen Rechtslage

monatlich abgezogen wird. **Verlust bei Aufnahme der vollen Erwerbstätigkeit durch die Frau: 481 Euro im Monat.**

> Mittlerer Alleinverdiener, 2000 Euro Monatsbrutto:
zusätzlicher Steuervorteil 218,60 monatlich. Dieser Fall könnte den Vorteil bei weitem nicht voll ausschöpfen, weil er durch die zusätzlichen Freibeträge unter die Steuergrenze rutscht. Er bekommt schon die gesamte Lohnsteuer zurück und wäre ein Fall für die Negativsteuer. Der Wegfall der Begünstigungen durch volle Arbeitsaufnahme der Gattin würde nur 36 Euro jährlich kosten, außer es gäbe eine Negativsteuer, die dann zusätzlich zu den 36 Euro wegfallen würde.

> Alleinerzieherin, zwei Kinder, 1500 Euro Monatsbrutto:
würde sich die gesamte Lohnsteuer in Höhe von monatlich 61,42 ersparen. Sie würde aufgrund ihrer Einkommenshöhe die neuen Freibeträge für die Kinder bei weitem nicht ausschöpfen können, außer im Modell wäre eine Negativsteuer vorgesehen.

Es ist offensichtlich den Vertretern der Forderung nach einem so genannten Steuerfreien Existenzminimum selbst klar, dass dies ein Programm vor allem für die Spitzenverdiener ist und dass die auch in Frage kommenden Klein- und Mittelverdiener/-innen wenig bis gar nichts davon hätten. Deshalb wird die Forderung nach einer Negativ-

steuer – in unbekannter Höhe – angehängt. Wie ernsthaft dies ist, kann man erahnen, wenn man sich erinnert, wie bei der Steuerreform 2005 die Verdopplung der derzeitigen Negativsteuer auf 220 Euro im Jahr abgeschmettert wurde.

Es ist nicht verwunderlich, dass sich in Meinungsumfragen viele Leute zu die-

ser Forderung bekennen. Sie klingt gut, es wird so getan, als ob der Gesetzgeber derzeit den „Familien“ etwas Existenzielles verweigern würde. Die Wirkungen und Konsequenzen derartiger Maßnahmen werden aber wohlweislich nicht offen gelegt.

STEUERLICHE ABSETZBARKEIT DER KINDERBETREUUNGSKOSTEN

Derzeit sind Kinderbetreuungskosten als außergewöhnliche Belastung nur bedingt absetzbar, in der Praxis eigentlich nur bei Alleinerzieher/-innen. Ganz egal ob die tatsächlichen Kosten oder pauschal absetzbar sind wären, die Wirkung ist ist wie beim Freibetrag. Hunderttausende Arbeitnehmer/-innen – darunter sehr viele Alleinerzieherinnen - hätten aufgrund ihrer Einkommenssituation keinerlei Steuerersparnis. Insbesondere würde aber eine derartige Lösung zu keinerlei Verbesserungen des Angebotes an Kinderbetreuungsplätzen führen.

In Diskussion sind die verschiedensten Modelle, von der Absetzbarkeit der bezahlten Kindergartengebühren bis zu den Kosten des Kindermädchens. Gerade Letzteres würde bedeuten, dass diejenigen gefördert werden, die es sich leisten können, ein Kindermädchen anzustellen. Und eine Rückkehr zur Dienstbotengesellschaft des 19. Jahrhunderts sollte wohl nicht von der Allgemeinheit gefördert werden.

Im Zusammenhang mit dem neuen oberösterreichischen Kindergartengesetz würden sich bei steuerlicher Absetzbarkeit der bezahlten Gebühren

fragwürdige Ergebnisse zeitigen: Die Zahler/innen des Höchstbeitrages hätten eine Steuerersparnis von bis zu 50 Prozent des Beitrages, die Zahler/-innen des Mindestbeitrages (36 Euro monatlich je Kind bei Halbtagsbetreuung) hätten aufgrund ihres niedrigen Einkommens (unter dem steuerfreien Existenzminimum) keinerlei Steuerersparnis. Die soziale Staffelung der Kinderbetreuungsgebühren würde ad absurdum geführt, weil Niedrigstverdienende 36 und Spitzenverdienende letztlich auch nur 45 Euro Kindergartenbeitrag zu tragen hätten!



Die Alternativen

AUSBAU DES ANGEBOTS AN KINDERBETREUUNGSPLÄTZEN

Im internationalen Vergleich gibt die öffentliche Hand sehr wenig für das Angebot an Kinderbetreuungsplätzen aus. Das Angebot – besonders für unter dreijährige Kinder – ist sehr gering. In qualitativer Hinsicht entspricht das Angebot oft nicht den Bedürfnissen von berufstätigen Eltern.

Ein bedarfsgerechter Ausbau des Angebotes ist trotz jahrzehntelanger Diskussion noch immer nicht erfolgt. Mit einem gebührenfreien Kindergartenbesuch wäre sehr vielen Eltern entscheidend geholfen. Warum sollte nicht qualitativ hochstehende Kinderbetreuung wie der Schulbesuch kostenlos sein?

Wenn durch ein entsprechendes Angebot an Betreuungsplätzen der Grund für die Nichtberufstätigkeit vieler Frauen wegfallen würde, wäre auch ein wichtiger Beitrag für die Bekämpfung der Kinderarmut-/Familienarmut geleistet, wie nebenstehende Grafik deutlich zeigt:

Mütter kleiner Kinder können vielfach nicht ausreichend berufstätig sein angesichts fehlender und unzureichender Kinderbetreuungsangebote. Bei den Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren ist Österreich insgesamt weit entfernt vom Barcelona-Ziel, demzufolge bis 2010 für 33 Prozent der Kinder Betreuungsplätze vorhanden sein müssen. Oberösterreich ist im Bundesländervergleich inzwischen sogar Schlusslicht bei der Kleinkinderbetreuung.

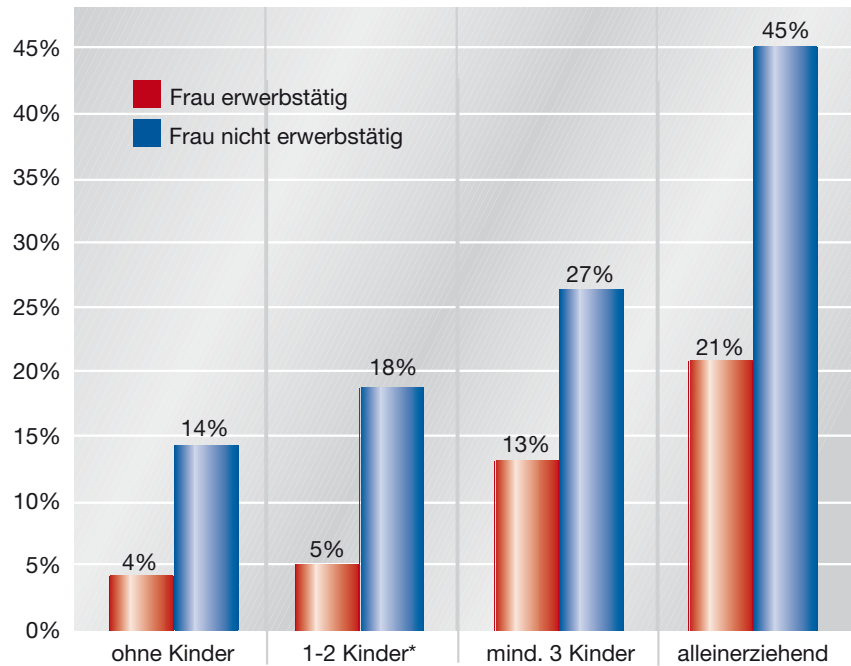
Andere Länder – andere Sitten

Betreuungsquoten von Unter-Dreijährigen

- Deutschland: 9 Prozent
- Frankreich: 40 Prozent
- Schweden: 66 Prozent

Quelle: Kinderbetreuungskulturen in Europa, Sonja Dörfler, ÖIF, working paper Nr.57/2007

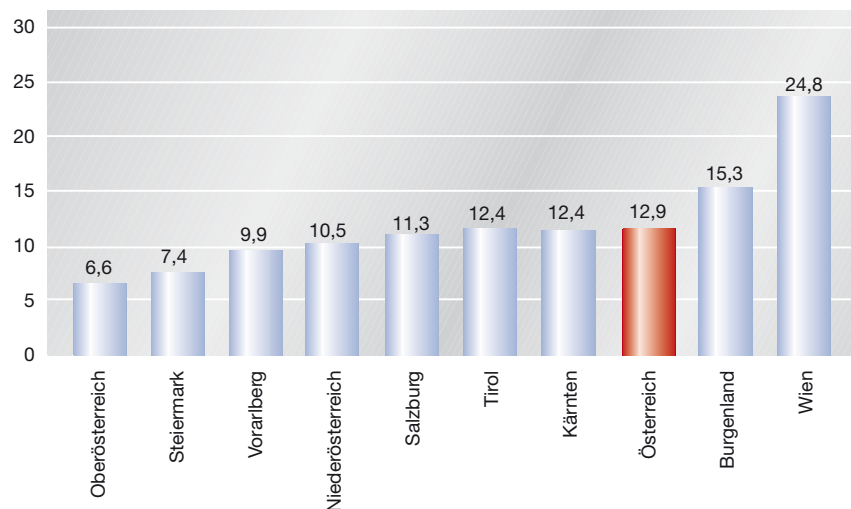
Armutsgefährdungsquoten in Mehrpersonenhaushalten



Quelle: Statistik Austria, EU-Silc 2005

Betreuungsquoten Unterdreijährige 2006

in Krabbelstuben, Kindergärten oder von Tageseltern betreute Kinder unter 3 Jahren % der gleichaltrigen Wohnbevölkerung



Quelle: Statistik Austria, Kindertagesheimstatistik 2006/2007

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Befürworter von mehr steuerlicher Berücksichtigung der Familie gehen nicht von einer Gesamtbeurteilung aller Förderungsinstrumente aus. Sie wollen das Steuersystem nur isoliert betrachten und ignorieren, dass über direkt bezahlte Beihilfen und Sachleistungen auch ein Existenzminimum gewährleistet wird.

Sie ignorieren auch, dass durch die – wichtige – Steuerprogression die Steuervorteile je nach Einkommenshöhe unterschiedlich hoch ausfallen und nehmen negative Auswirkungen auf die Frauen-Erwerbstätigkeit offenbar bewusst in Kauf. Als Musterbeispiel für das Familiensplitting wird meist das französische Modell angeführt. In Frankreich ist die Erwerbsquote von Müttern laut OECD allerdings erheblich niedriger als in Österreich.

Durch steuerliche Freibeträge etc. würde Österreich nicht wirklich familienfreundlicher, wenn etwa das Kind eines Millionärs bedeutend stärker gefördert würde als das Kind eines Facharbeiters.

Es wäre ein Rückschritt zu einem ungerechten System, das in den 70-ern schrittweise abgeschafft wurde: Damals wurden die steuerlichen Freibeträge in steuerliche Absetzbeträge umgewandelt und schließlich die steuerlichen Absetzbeträge auf eine erhöhte Familienbeihilfe aufgeschlagen. Anfang der 90er-Jahre wurden dann wieder Kinderabsetzbeträge eingeführt, die allerdings – im Gegensatz zu früher – auch an Leute mit niedrigem Einkommen unter dem steuerfreien Existenzminimum ausbezahlt werden.

Klarerweise wollen die Befürworter die steuerlichen Förderungen zusätzlich

zu den anderen. Aussagen, wie die von ihnen geforderten Steuerausfälle finanziert werden sollen, sind nicht zu finden. Die Frage ist: Wer soll mehr zahlen? Kinderlose? Doppelverdiener?

Während die Kosten für die Förderung der „Ernährerfamilie“ (vor allem mittels AVAB, Mitversicherung) beträchtlich sind, wird immer wieder behauptet, dass für die Förderung der Erwerbstätigkeit der Frauen und damit ihrer Eigenständigkeit durch den Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen (samt entsprechender Öffnungszeiten) kein Geld vorhanden sei.

Vernünftige Familienpolitik ist, wenn...

- ...> unterschiedliche Lebens- und Familienmodelle gleich behandelt werden, statt Alleinverdienererehen mit Privilegien auszustatten
- ...> die Arbeitswelt vereinbar wird mit Familienverantwortung von Männern und Frauen,
- ...> qualitativ hochwertige und leistbare Kinderbetreuungsangebote bereit gestellt werden und
- ...> im Bedarfsfall Existenzsicherung gewährleistet ist (bedarfsorientierte Mindestsicherung)



GLOSSAR:

Steuerprogression:

Darunter wird verstanden, dass in der Lohn- und Einkommensteuer je nach Einkommenshöhe unterschiedliche Steuersätze auf die bestimmte Grenzen übersteigenden Einkommensteile zur Berechnung der Steuer angewendet werden.

Derzeit gelten folgende Grenzsteuersätze: Null Prozent bis 10.000 Euro Steuerbemessungsgrundlage, das heißt bis zu einem Monatsbrutto von ca. 1130 Euro. 38,33 Prozent zwischen 10.000 und 25.000 Euro Steuerbemessungsgrundlage, das heißt für Einkommensteile zwischen ca. 1130 Euro und ca. 2600 Euro. 43,6 Prozent zwischen 25.000 und 51.000 Euro Steuerbemessungsgrundlage, das heißt für Einkommensteile zwischen ca. 2600 und ca. 5000 Euro Monatsbrutto. Und 50 Prozent ab einer Steuerbemessungsgrundlage von 51.000 Euro, das heißt für Einkommensteile über ca. 5000 Euro Monatsbrutto.

Absetzbeträge

vermindern den aufgrund der Steuersätze ermittelten Steuerbetrag unabhängig von der Höhe des Einkommen, vorausgesetzt das Einkommen ist nicht so niedrig, dass ohnehin keine Steuer rauskäme (so genanntes steuerfreies Existenzminimum derzeit ca. 1130 Monatsbrutto, ohne AVAB/AEAB).

Freibeträge

hingegen vermindern die Steuerbemessungsgrundlage und somit die Steuer nur indirekt je nach Steuerprogression. Z. B. beim Spitzensteuersatz von 50 ergibt ein Freibetrag von 1000 Euro einen Steuervorteil von 500 Euro. Bei Klein- und Mittlereinkommen ist der Steuervorteil niedriger oder überhaupt Null.